

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Audi Event Solutions GmbH für die Messe

EVENT.KOM 2026

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über den Verkauf von Ausstellungsflächen (nachfolgend Mietfläche) zwischen der Audi Event Solutions GmbH (nachfolgend AES) und dem Flächenerwerber (nachfolgend Aussteller). Diese AGB gelten ausschließlich. Gegenbestätigungen des Ausstellers unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen bzw. deren sonstige Einbeziehung wird hiermit widersprochen. Abweichungen von den AGB sind nur wirksam, wenn sie von der AES schriftlich bestätigt worden sind..

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Mietflächen durch den Aussteller bestellt und schriftlich durch die AES bestätigt wurden. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen haben keine bindende Wirkung, solange sie nicht schriftlich von der AES bestätigt wurden. Der Aussteller gibt mit Absendung seiner Bestellung ein verbindliches Angebot ab. Jegliche mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der AES vor Zusendung des schriftlichen Angebots an den Aussteller sind als reine Zurverfügungstellung von Informationen, keinesfalls als rechtsverbindliche Angebote zu verstehen. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn und soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden
2. Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden AGB für die Messe EVENT.KOM im Audi Sportpark.
3. Die Details des Vertragsschlusses sind in Ziffer VIII geregelt.

III. Veranstaltungsleitung

1. Veranstaltungsleiter ist für den Zeitraum der Vertragsbeziehung sowie den Zeitraum des erforderlichen Auf- und Abbaus ein Beauftragter der AES.
2. Im Rahmen des Auf- und Abbaus und während der Messe selbst trägt die AES als Veranstalter die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, ist für die Organisation der Messe verantwortlich sowie für die Einhaltung von brandschutzrechtlichen, ordnungsbehördlichen, polizeilichen und sonstigen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften. Der AES steht insoweit auch das Hausrecht zu.

IV. Benutzung der Räumlichkeiten

1. Die Mietfläche wird dem Aussteller vom Veranstaltungsleiter nach seiner bestellten Größe in ordnungsgemäßem Zustand zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort/eine bestimmte Mietfläche besteht nicht. Ein Tausch der zugewiesenen Mietfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Fläche an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AES nicht gestattet. Aus Gründen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ist die AES berechtigt, die zugewiesene Fläche nach Form, Lage, Größe und Maß zu ändern, soweit dies dem Aussteller zumutbar ist. Soweit sich aus der

Änderung eine geringere Standmiete ergibt, wird die Differenz dem Aussteller erstattet; im Übrigen stehen dem Aussteller aus der nachträglichen Änderung keine weiteren Rechte zu. 2.

2. Der Aussteller ist für die Gestaltung und den Auf-/Abbau seines Messestands sowie die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Dabei hat er den Charakter und das Erscheinungsbild der Location zu beachten. Die AES ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzugeben.
3. Am Aufbau-tag müssen alle Aussteller bis 18:00 Uhr fertig sein. Im Anschluss wird der Übergabezustand bei einer Standübergabe in einem Übergabeprotokoll (inkl. Foto) festgehalten.
4. Mitgebrachte Ausstellungsgegenstände bzw. Dekorationsmaterial sowie mitgebrachtes Mobiliar haben den feuerpolizeilichen, sicherheitstechnischen, ordnungsbehördlichen und sonstigen behördlichen Anforderungen zu entsprechen und sind rechtzeitig vor Messebeginn mit der AES entsprechend Ziffer IV. 2. abzustimmen.
5. Die AES ist berechtigt, vom Aussteller zu verlangen, dass Gegenstände vom Messestand entfernt werden, die nicht dem vorgelegten Konzept gemäß Ziffer IV. entsprechen, gegen die Vorgaben aus Ziffer IV. 4. verstoßen oder die sich in sonstiger Weise als gefährdend und/oder belästigend erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen.
6. Vor Messebeginn werden dem Aussteller Fluchtpläne sowie weitere Unterlagen der Räumlichkeiten, die die feuerpolizeilichen, ordnungsbehördlichen und sonstigen Behördlichen Anforderungen betreffen, übergeben. Mit Übergabe dieser Unterlagen haftet der Aussteller für seinen Verantwortungsbereich (insbesondere seine Mietfläche) für die Einhaltung der Ordnung und gewährleistet die Sicherheit der Teilnehmer. Ihm obliegt diesbezüglich auch die Verkehrssicherungspflicht.
7. Die vom Aussteller mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Messe unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Aussteller dies, darf die AES die Entfernung und Lagerung ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Ausstellers vornehmen. Eine Entfernung und Lagerung durch die AES entbindet den Aussteller jedoch nicht davon, die Gegenstände nach Ende der Messe unverzüglich zu entfernen- bzw. abzuholen. Die AES ist nach Aufforderung inklusive angemessener Fristsetzung gegenüber dem Aussteller berechtigt, die eingelagerten Gegenstände auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.
8. Bei Aufbauten, die eine Prüfung der Gebäudestatik erforderlich machen, beispielsweise Bühnen, Leinwände oder ähnliches, sind der AES Unterlagen 8 Wochen vor Messeaufbau vorzulegen, die belegen, dass die Aufbauten den feuerpolizeilichen, ordnungsbehördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den einschlägigen DIN-Normen genügen.
9. Für den störungsfreien Ablauf der Messe ist jeder Aussteller mitverantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Ablaufs ist die AES auch berechtigt, dem Aussteller hinsichtlich der Lautstärke eventueller Audio- oder Videonutzung angemessene

Vorgaben zu machen. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für seinen Stand sind rechtzeitig einzuholen und der AES vorzulegen. Darüber hinaus ist jeder Aussteller verpflichtet, geltende steuerliche Vorschriften zu beachten sowie eventuell anfallende GEMA- und andere Gebühren zu entrichten.

10. Der Aussteller verpflichtet sich, mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer die Mietfläche und seinen Stand in gesäubertem und ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben. Sofern die genutzte Fläche und etwaige durch die AES zur Verfügung gestellte Einrichtungen nicht in dem vorbeschriebenen Zustand zurückgegeben werden, ist die AES berechtigt, dem Aussteller die von den Mitarbeitern der AES oder von der AES beauftragten Dritten zusätzlich zu erbringenden Leistungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Jede angefangene halbe Stunde zählt hierbei als volle halbe Stunde. Soweit von der AES bereitgestellte Einrichtungen ohne Verschulden der AES beschädigt wurden, ist der AES der entsprechende Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
11. Soweit aufgrund der Durchführung der Messe Müll anfällt, wird dieser in angemessenem Umfang und soweit es sich um normalen Haushaltsmüll handelt, von der AES entsorgt. Anfallender Sondermüll oder nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Ingolstadt nicht mittels der normalen Abfallbeseitigung zu entsorgender Müll ist vom Aussteller binnen 24 Stunden nach Ende der Messe abzuholen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls ist die AES berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Ausstellers selbst durchzuführen und diese gesondert zu berechnen.
12. Der Aussteller benennt der AES einen Ansprechpartner, der im Rahmen der Messe für Rückfragen zur Verfügung steht. Änderungen des Ansprechpartners sind der AES unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Textform/Mail ausreichend).
13. Das Mitbringen von Hunden oder anderen (Haus-)Tieren ist dem Aussteller nicht gestattet.
14. Das Parken auf dem Gelände der AES ist außerhalb der ausgewiesenen Parkbereiche nicht gestattet. Mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der AES (Textform/Mail ist ausreichend) können für den Aufbau und Abbau weitere Parkflächen freigegeben werden.
15. Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger Schutzrechte an Ausstellungsobjekten ist allein Sache des Ausstellers. Der Aussteller stellt die AES vollumfänglich (inklusive Rechtsverfolgungskosten) von etwaigen Inanspruchnahmen durch Dritte für Schutzrechtsverletzungen des Ausstellers frei.

V. Technische Einrichtungen

1. Soweit der Aussteller technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft und nicht über die AES beauftragen lässt, handelt er im eigenen Namen, auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnungen. Insbesondere trägt der Aussteller die volle Verantwortung und Haftung und stellt die AES insoweit von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei (inklusive Rechtsverfolgungskosten). Die Verwendung der technischen oder sonstigen Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AES (Textform/Mail ist ausreichend).

2. Die vom Aussteller eingebrachten technischen Einrichtungen haben den üblichen sowie Location-bezogenen sicherheits-, ordnungsbehördlichen und feuerschutz- rechtlichen Anforderungen zu entsprechen.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Ausstellers unter Nutzung des vorhandenen Stromnetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der AES (Textform/Mail ist ausreichend). Hierbei muss der Aussteller sicherstellen, dass die elektrischen Anlagen technisch einwandfrei sind, insbesondere den jeweils geltenden DIN-Normen entsprechen. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der AES gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit die AES diese nicht zu vertreten hat. Der Aussteller stellt die AES von Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch die Verwendung der elektrischen Anlagen verursacht wurden und nicht von der AES zu vertreten sind, vollumfänglich frei (inklusive Rechtsverfolgungskosten).

VI. Auf- und Abbau

1. Aufbaubeginn:

Der Standaufbau muss am 14.10.2026 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr abgeschlossen sein. Auf Anfrage kann der Aufbau bereits am Vortag, 13.10.2026 von 15:00 bis 18:00 Uhr, erfolgen.

Lagerung von Ausstellungsgut bzw. Material sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten in fremden Ständen sind untersagt. Alle Gänge müssen jederzeit passierbar sein.

Ist der Stand bis zum Ende der jeweiligen Aufbauzeit nicht besetzt worden und dem Veranstalter liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Nachricht vor, hat die AES das Recht, über den Stand zu verfügen. Der Stand kann für andere Zwecke benutzt oder besonders dekoriert werden. Für die hierbei entstehenden Mehrkosten hat der Aussteller aufzukommen.

2. Abbaubeginn und -ende:

Der Abbau muss am 14.10.2026 bis spätestens 19:00 Uhr abgeschlossen sein.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Mietfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller der AES zu ersetzen. Für Bodenbeläge verwendete Klebebänder müssen nach dem Abbau des Standes wieder entfernt werden. Die Kosten für eventuelle Beschädigungen des Hallenbodens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

VII. Haftung

1. Der Aussteller ist für seine Exponate und seinen Stand verantwortlich und haftet für Schäden, die er, seine Mitarbeitenden sowie von ihm beauftragte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachen.
2. Die Nutzung des Stadion-Innenraumes inklusive des Spielfeldes ist untersagt, es sei denn, die AES und der Aussteller haben ausdrücklich und schriftlich (Textform/Mail ist ausreichend) eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen.
3. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeitenden sowie seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietfläche, der Räumlichkeiten, der Außenanlagen sowie durch mitgebrachte Anlagen, Geräte oder Aufbauten (Bühne, Gerüste etc.) entstehen. Von dieser Haftung ebenfalls umfasst sind insbesondere Schäden am gesamten Grundstück, am Gebäude, dem Inventar sowie dem Stadion-Innenraum inklusive des Spielfelds.
4. Hinsichtlich Verrichtungsgehilfen ist der Aussteller jeweils nicht berechtigt, den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB zu führen.
5. Der Aussteller ist verpflichtet, Beschädigungen jeder Art unverzüglich der AES mitzuteilen.
6. Die AES ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die AES ist berechtigt, die Überlassung der Mietfläche und der diesbezüglichen Räumlichkeiten davon abhängig zu machen, dass der Aussteller eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abschließt und das Bestehen einer Versicherung durch Vorlage der Police nachweist oder auf Verlangen Sicherheit leistet.
7. Der Aussteller stellt die AES von der Haftung für Sach- und Personenschäden, die dem Aussteller selbst, Mitwirkenden und Besuchern aus der Benutzung durch den Aussteller entstehen, einschließlich mittelbarer Schäden, Stillstandszeiten, entgangenem Gewinn und Vermögensschäden frei.
8. Die AES haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Material oder Inventar, dass vom Aussteller zur Durchführung der Messe auf dem Gelände der AES gelagert oder verwendet wird.
9. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der AES wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.

10. Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegen die AES im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit Sie
- auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AES oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
 - auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die AES, beauftragter Dritter oder deren Erfüllungsgehilfen, oder
 - auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der AES oder deren Erfüllungsgehilfen, oder
 - dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietobjekts oder
 - auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der AES oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Ausstellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind auch solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut hat oder vertrauen durfte. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der AES auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter und Organmitglieder der AES sowie gegenüber vertragskonform eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
11. Die Haftung der AES für normale Fahrlässigkeit ist beschränkt auf das Zehnfache der Standmiete (inklusive Kosten für etwaige durch die AES vermietete Einrichtungen).
12. Die Haftung der AES für von ihr, ihren Erfüllungsgehilfen oder von ihr beauftragten Dritten verursachten mittelbaren Schäden, Stillstandszeiten, entgangenem Gewinn und reinen Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
13. Die AES haftet nicht für Schäden, die durch Besucher und Vertragspartner des Ausstellers entstehen, insbesondere nicht für Schäden aufgrund von Ausschreitungen und Randalen, soweit die AES dabei nicht selbst ein Verschulden trifft.

VIII. Gewährleistungen und Mängelrüge

1. Der Aussteller hat Reklamationen unverzüglich im Sinne des § 377 HGB schriftlich gegenüber der AES geltend zu machen und zu begründen (Textform/Mail ist ausreichend).
2. Die AES wird innerhalb einer angemessenen Frist zu der Mängelrüge schriftlich Stellung nehmen (Textform/Mail ist ausreichend). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

IX. Zustandekommen des Vertrages

1. Die Teilnahme an der Messe steht denjenigen Ausstellern offen, die die von der AES festgelegten Anmeldebedingungen erfüllen.
2. Die Anmeldung zur Messe erfolgt schriftlich mittels des von der AES zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars und ist verbindlich. Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller mit diesen AGB einverstanden.

3. Der Aussteller erhält von der AES ein spezifisches Angebot inklusive der vom Aussteller gewünschten Leistungen.
4. Mit Unterzeichnung des von der AES übersandten Angebots durch den Aussteller kommt der Vertrag zustande.
5. Die Preise für den Messestand (qm-Preis, Zusatzleistungen wie Standequipment,Techniquequipment etc.) sind aus dem Angebot ersichtlich.
6. Vom Aussteller benötigte zusätzliche Leistungen, die über den Inhalt des Vertrages gemäß Ziffer 4 hinausgehen, sind bei der AES gesondert anzufragen. Hierfür gelten die Schritte aus den Ziffern 2 bis 4 entsprechend. Textform/Mail ist hierbei jeweils ausreichend.
7. Die finale Standabrechnung findet nach Ende der Messe und nach Sichtung aller Leistungen und etwaiger vom Veranstalter zu tragender Schäden statt.
8. Eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Gesamtpreises für den Messestand (inklusive gebuchter Zusatzleistungen) ist 14 Tage nach Bestätigung des Vertragsschlusses durch die AES zur Zahlung fällig.

X. Preis, Leistung

1. Vereinbarte Preise und vereinbarte Leistungen der AES ergeben sich aus dem Aussteller zur Verfügung gestellten Vertrag.
2. Ändert sich nach Vertragsabschluss die gesetzliche Mehrwertsteuer, so verändert sich nach Vertragsabschluss der vereinbarte Preis entsprechend.
3. Der Aussteller kann gegenüber Ansprüchen aus diesem Vertrag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das Recht zur Minderung bleibt unberührt.
4. Nach Ende der Messe wird die AES binnen 14 Werktagen entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen eine Abschlussrechnung an den Aussteller senden, welche sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig ist.

XI. Dienstleister am Audi Sportpark in Ingolstadt

1. Die nachfolgenden Dienstleistungen am Audi Sportpark werden durch die AES angeboten und sind vom Aussteller in Anspruch zu nehmen. Kann eine Dienstleistung nicht durch einen unter a) – d) genannten Dienstleister durchgeführt werden, darf ein anderer externer Dienstleister nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AES beauftragt werden (Textform/Mail ist ausreichend). Ein von dem Aussteller vorgeschlagener externer Dienstleister kann seitens der AES insbesondere abgelehnt werden, wenn dieser die internen Sicherheits- und Qualitätsstandards der AES nicht einhält oder als nicht zuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung gilt:

- a) Sicherheit – obtego SicherheitsService GmbH, Goethestr. 25A, 85055 Ingolstadt
- b) Veranstaltungstechnik – CGS Analysen-, Mess- und Regeltechnik GmbH, Abteilung Licht- und Tontechnik, Keltenstraße 3, 85095 Denkendorf
- c) Gästebetreuung – obtego SicherheitsService GmbH, Goethestr. 25A, 85055 Ingolstadt
- d) Reinigung – segura Gebäudemanagement GmbH, Oskar-von-Miller-Straße 14, 85055 Ingolstadt
- e) Catering – Stiftl KG, Kronwiedstraße 5, 85088 Vohburg

Der Aussteller stimmt vorgenannter Regelung zu.

- 2. Die im Rahmen der Messe in Anspruch genommenen Leistungen der Dienstleister werden dem Aussteller nach Abschluss der Messe berechnet. Die AES ist von den externen Dienstleistern zum Inkasso berechtigt.
- 3. Aufgrund von internen Sicherheits- und Qualitätsstandards der AES müssen die in Ziffer 1. genannten Leistungen von den dort genannten externen Dienstleistern zwingend in Anspruch genommen werden. Der Aussteller wird im Rahmen eines Kostenvoranschlags über eventuell anfallende Kosten informiert.

XII. Rücktritt, Abbestellungen, Stornierung durch den Aussteller

- 1. Ein Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt eine schriftliche Mitteilung vom Rücktritt nicht, ist der Aussteller, wenn er vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt, verpflichtet, der AES die bestellten Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen zu bezahlen.
- 2. Es gelten folgende Stornofristen und Ausfallsausgleich:
 - a) bis 90 Tage vor Messebeginn: 50% der bestellten Leistungen
 - b) bis 30 Tage vor Messebeginn: 80 % der bestellten Leistungen
 - c) ab 29 Tage vor Messebeginn: 100% der bestellten Leistungen
- 3. Als bestellte Leistung gelten alle im unterschriebenen Vertrag aufgeführten Positionen und Beträge.
- 4. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, der AES nachzuweisen, dass nur geringere Kosten als die Stornogebühren entstanden sind. Wenn für die Messe noch andere freie Flächen zur Verfügung stehen, die derjenigen des Ausstellers entsprechen, kann sich der Aussteller grundsätzlich nicht darauf berufen, dass die AES durch eine anderweitige Vermietung der Fläche anrechenbare Vorteile (insbesondere Mieteinnahmen für die Fläche) erlangt hat.

XIII. Absage, Verlegung, Unterbrechung bzw. Schließung der Messe durch die AES

1. Nach Vertragsschluss ist die AES bei Vorliegen höherer Gewalt (u.a. Pandemie, Epidemie, Krieg, Terror- oder Anschlagsgefahr, behördliche Anordnungen, etc.) oder anderer wichtiger, von ihr nicht zu vertretender, Gründe berechtigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlegen oder abzusagen.
2. Die AES ist nach Vertragsschluss weiterhin berechtigt, die Messe bis 8 Wochen vor Messebeginn abzusagen, wenn weniger als 50% der geplanten Standflächevermietet ist und deshalb der Zweck der Messe für Aussteller, Besucher und die AES nicht mehr oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.
3. Ob und welche Maßnahmen gemäß den vorstehenden Ziffern 1 und 2 getroffen werden, obliegt der AES nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Ausstellern und Besuchern. Sofern die Durchführung der Messe insgesamt unmöglich ist (§ 275 BGB), ist die AES immer zu einer Absage berechtigt.
4. Die AES hat in den vorgenannten Fällen die betroffenen Aussteller unverzüglich zu informieren.
5. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die AES liegt unter anderem in folgenden Fällen vor:
 - a. Verstoß des Veranstalters gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages inklusive dieser AGBs
 - b. Nichtzahlung bzw. nicht rechtzeitige Zahlung der auf Basis der Regelungen dieser AGB in Rechnung gestellten Anzahlung trotz schriftlichem Hinweis (Textform/Mail ist ausreichend) durch die AES auf die ausstehende Zahlung.
6. Wird die Messe vor ihrem Beginn gemäß Ziffern 1 oder 2 abgesagt, sind die AES und der Aussteller von ihren gegenseitigen Leistungspflichten befreit. Geleistete Anzahlungen werden erstattet.
7. Wird die Veranstaltung gemäß Ziffer 1 nach ihrem Beginn abgebrochen, unterbrochen, verkürzt oder geschlossen bzw. werden Messebereiche geräumt, ist die AES von diesem Zeitpunkt an bzw. für den Unterbrechungszeitraum von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit. Die Standmiete mindert sich im Verhältnis entfallende Messedauer zur geplanten Gesamtdauer der Messe. Die Minderung der Standmiete ist ausgeschlossen bei einer unwesentlichen Verkürzung oder Unterbrechung der Messe von bis zu 10 % der ursprünglich geplanten Messedauer. Soweit die Unterbrechung durch ein Hinausschieben des Veranstaltungsendes ausgeglichen wird, findet eine Minderung der Standmiete nicht statt. Ggf. zu viel bezahlte Standmiete wird erstattet. Soweit die zwischen Aussteller und AES vereinbarten Serviceleistungen infolge der Maßnahme gemäß Ziffer 1 (z. B. Abbruch) nicht mehr erbracht werden können oder soweit infolge der Maßnahme die Erbringung der noch nicht erbrachten Teile der Serviceleistungen zwecklos geworden ist, schuldet der Aussteller nur die Vergütung, die auf den erbrachten Teil der Serviceleistungen entfällt. Im Falle, der von

der AES oder einem ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertretenden Unmöglichkeit steht der AES die Vergütung nicht zu, soweit der erbrachte Teil der Serviceleistung für den Aussteller nicht von Interesse ist. Ggf. zu viel bezahlte Vergütung wird erstattet.

8. Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Ziffer 1 ohne Zustimmung des Ausstellers verkürzt oder zeitlich verlegt und hat der Aussteller infolgedessen kein Interesse mehr an der Teilnahme an der Veranstaltung, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann nur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Verlegung bzw. Verkürzung, gegenüber der AES schriftlich erklärt werden (Textform/Mail ist ausreichend). Erklärt der Aussteller rechtzeitig den Rücktritt, gilt Ziffer 6 entsprechend. Erklärt der Aussteller den Rücktritt nicht rechtzeitig, werden auch die zwischen Aussteller und der AES vereinbarten Serviceleistungen zum neuen Termin ausgeführt.
9. Wegen Maßnahmen gemäß Ziffern 1 und 2 stehen dem Aussteller weder Schadensersatz noch Aufwendungsersatz zu. Dies gilt nicht, soweit die Maßnahmen aus Gründen herrühren, die die AES oder ihre Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

XIV. Zugangsbeschränkungen

Die Messe ist ausschließlich für geladene B2B-Kunden zugänglich. Es findet kein Ticketverkauf und keine Zulassung von Privatpersonen statt.

Die AES kann als Veranstalter jederzeit von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und hat das Recht, die Regeln für die Nutzung ihres Eigentums bzw. des Veranstaltungsorts durchzusetzen.

Um die Einhaltung gesetzlich oder behördlich vorgeschriebener Schutz- und Hygienemaßnahmen zu gewährleisten, ist die AES berechtigt, die Anzahl der Personen im gesamten Messebereich oder in Teilen davon zu beschränken. Die AES kann deshalb Personen den Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich oder zu Teilen davon zeitweilig verwehren.

XV. Datenschutz

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Ausstellers gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen. Nähere Informationen dazu finden sich in der Datenschutzerklärung des Veranstalters.

XVI. Sonstiges

1. Die AES ist berechtigt, sämtliche Personen, die den Messebereich betreten, gemäß den zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden behördlichen Anordnungen bzw. gesetzlichen Vorschriften zu registrieren, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles (oder sonstiger Pandemien) unter Besuchern zu ermöglichen.
2. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Ausstellers in den Veranstaltungsräumen beziehungsweise im Audi Sportpark. Die AES übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der AES oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

3. Fundsachen werden bei der AES bis drei Monate nach Ende der Messe aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände, die einen ersichtlichen Werthaben, dem Fundbüro Ingolstadt übergeben; Gegenstände ohne ersichtlichen Wert werden der Entsorgung zugeführt.
4. Die AES ist berechtigt, Fotos, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegeschehen und von den Messeständen inklusive ausgesetzter Gegenstände anzufertigen oder anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass es hierfür einer gesonderten Zustimmung des Ausstellers bedarf. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotos, Zeichnungen oder Filmaufnahmen von Messeständen oder ausgesetzten Gegenständen anderer Aussteller anzufertigen oder anfertigen zu lassen.
5. Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.
6. Auf den angemieteten Flächen ist jegliche Werbung politischen Charakters untersagt.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie werden erst dann wirksam, wenn Sie von der AES schriftlich bestätigt sind.
2. Soweit es sich bei den Vertragspartnern beidseitig um Vollkaufleute handelt, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtstand bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien Ingolstadt.
3. Es gilt deutsches Recht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. der Vertragsunterlagen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jede Partei hat in diesem Fall das Recht, die Vereinbarung einer rechtswirksamen und durchführbaren Bestimmung zu verlangen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für Vertragslücken. Bei einer unzulässigen Frist gilt die gesetzliche Regelung.
5. Schriftliche Erklärungen sind zu richten an:

Audi Event Solutions GmbH

z.H. Audi Sportpark

Am Sportpark 1b

85053 Ingolstadt

Tel.: 0841-974593 410

E-Mail: eventkom@audi-es.de